

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1003/462-91

Bearbeiter
Dr. Schilk

531 10
DW 2520

Datum

30. April 1991

Betrifft

Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 2. MAI 1991 Ltg. 312/G-2/2 K ₆ - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1) Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung

Nach § 33 Abs.1 GBDO können Gemeindebeamte zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben.

Während aber bei Gemeindebeamten nur eine Halbbeschäftigung möglich ist, können Landesbeamte auch für weniger als die Hälfte vom Dienst freigestellt werden. (vgl. § 19 DPL 1972).

Die Nö Landesregierung hat nunmehr einen Gesetzentwurf über eine Änderung des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039, zur Begutachtung versandt. In diesem Gesetzentwurf sind u.a. auch Regelungen über die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Mutterschaft vorgesehen (z.B. Z.8 § 15 c). Da dieses Gesetz sowohl für weibliche Landesbedienstete als auch weibliche Gemeindebedienstete (soferne sie nicht in Betrieben tätig sind) gilt, derzeit aber nur für Landesbedienstete eine Teilzeitbeschäftigung möglich ist, würden diese beabsichtigten Bestimmungen

des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes zu einer unsachlichen Besserstellung der weiblichen Landesbeamten führen. Im Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurf (zu § 15 c) wird daher auch wörtlich folgendes ausgeführt:

"Unvermeidlich wird eine künftige Angleichung der Dienstrechtsgesetze der Nö Gemeinden an die Dienstrechtsgesetze des Landes in puncto Teilzeitbeschäftigung sein (derzeit nur Halbbeschäftigung möglich)."

Es sollen daher die dienstrechtlichen Vorschriften in diesem Punkt für Landes- u. Gemeindebeamte gleichgestellt werden.

2) Eröffnung der Dienstklasse VIII für Primärärzte

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Ärzte des Dienstzweiges Nr. 34 ("Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten") können derzeit im Wege der Zeitvorrückung bzw. Beförderung höchstens die Dienstklasse VII erreichen; lediglich für den ärztlichen Leiter einer Krankenanstalt ist die Dienstklasse VIII vorgesehen.

Die Ärztekammer für Nö hat angeregt, die Dienstklasse VIII für Primärärzte zu öffnen. Nach den Vorstellungen der Ärztekammer für Nö sollte zumindest dann, wenn ein Primararzt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse VII erreicht hat, die Einreihung in die nächsthöhere Dienstklasse VIII möglich sein.

Nach Beratungen über das Forderungsprogramm der Ärztekammer wurde Übereinstimmung unter den Verhandlungspartnern über diesen Punkt erzielt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht nun die Möglichkeit der Einreihung der Primärärzte in die Dienstklasse VIII vor. Dies vorallem deswegen, weil grundsätzlich bei allen anderen Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A das Erreichen der Dienstklasse VIII möglich ist und auch die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 für den Landesdienst als

höchste Dienstklasse für Primärärzte die Dienstklasse VIII festlegt (vgl. § 117 DFL, Dienstzweig Nr. 38).

Im Sinne der Harmonisierung des Dienstrechtes zwischen Landes- und Gemeindedienst soll nunmehr auch für die Ärzte an den Gemeindekrankenhäusern diese Maßnahme verwirklicht werden.

Besonderer Teil

zu Z.1 bis Z.6

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, werden durch die vorgesehene Änderung des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes (Mutterschafts-Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes bzw. Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes anstelle eines Karenzurlaubes im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes) diese Änderungen erforderlich. Mit der Änderung in Z.1 soll die Angleichung an das Dienstrecht für Landesbeamte erreicht und eine teilweise Dienstfreistellung der Gemeindebeamten bis zur Hälfte ermöglicht werden.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aus der Änderung in Z.1

zu Z.7

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Nö Gemeindebeamten

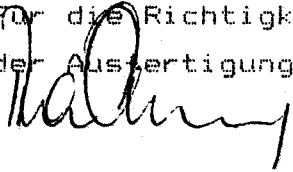
tendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unter-
ziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Högler', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.